



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft  
Association pour la formation professionnelle en assurance  
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann**

- **Fachrichtung Product Management und Underwriting**
- **Fachrichtung Sales Management**
- **Fachrichtung Claims Management**
- **Fachrichtung Broking**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Versicherungsfachleute arbeiten am Hauptsitz oder in Agenturen von Versicherungsunternehmen in den Fachrichtungen Product Management und Underwriting, Sales Management oder Claims Management. Sie sind auch in Brokerunternehmen und als selbständige Broker tätig. Sie tragen in ihrem Tätigkeitsbereich dazu bei, passende Versicherungs- und Vorsorgelösungen sowie Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden wie beispielsweise private Haushalte, Selbständigerwerbende und Unternehmen bereitzustellen und weiterzuentwickeln. Sie sind in Kontakt mit Kundinnen und Kunden, Versicherungsfachleuten aller Fachrichtungen, internen Fachstellen (z.B. Aktuariat, Marketing, IT) sowie externen Dienstleistungsunternehmen oder Spezialistinnen und Spezialisten (z.B. Juristinnen und Juristen, Ingenieurinnen und Ingenieuren, medizinischem Fachpersonal).

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Versicherungsfachleute aller Fachrichtungen:

- ermitteln die Auswirkungen von versicherungsrelevanten Trends;
- entwickeln adäquate marktgerechte Lösungen für Risk Managementfragen;
- gestalten Prozesse entlang der Wertschöpfungskette der Assekuranz mit.

Zudem,

Versicherungsfachleute der Fachrichtung Product Management und Underwriting:

- ermitteln aufgrund von fundierten Analysen die Marktfähigkeit von Versicherungs- und Vorsorgelösungen sowie Dienstleistungen;
- entwickeln Versicherungs- und Vorsorgelösungen sowie Dienstleistungen, implementieren sie und passen sie laufend den Unternehmenszielen entsprechend an;
- erarbeiten Grundlagen für die Risikoprüfung von Versicherungsverträgen, kalkulieren Prämien von Versicherungsangeboten und generieren Versicherungspolicen.

Versicherungsfachleute der Fachrichtung Sales Management:

- setzen Vertriebsprozesse gemäss der Unternehmensstrategie um;
- erstellen Vertriebskonzepte auf der Basis von Zielgruppen-, Konkurrenz- und Marktanalysen;
- begleiten Vertriebsprozesse und passen sie laufend an die strategischen und operativen Vorgaben der Unternehmensleitung an.

Versicherungsfachleute der Fachrichtung Claims Management:

- leiten bei Anzeige eines Versicherungsfalles Bearbeitungs- und Schadenminderungsmassnahmen in die Wege;
- tragen relevante Fakten zur gründlichen Abklärung des Sachverhaltes des Schadenhergangs zusammen;
- prüfen und beurteilen anspruchsvolle Deckungs- und Haftungsfragen und klären vor Auszahlen einer allfälligen Schadensumme die Schuldfrage.

Versicherungsfachleute der Fachrichtung Broking:

- bauen systematisch ein Beziehungsnetz mit Anbietenden von Versicherungs- und Vorsorgelösungen auf, entwickeln eine geeignete Akquisitionsstrategie und wenden diese an;
- führen detaillierte Risikoanalysen durch, durchlaufen den Risikomanagementprozess und erstellen bedarfsgerechte Deckungskonzepte;
- schreiben die gewünschte Versicherungsdeckung aus, schliessen im Auftrag der Kundinnen und Kunden Versicherungspolicen ab, überprüfen diese periodisch und veranlassen allfällige Anpassungen.

Um diese Tätigkeiten professionell und qualitätsbewusst ausüben zu können, verfügen Versicherungsfachleute über fundierte Kenntnisse entlang der gesamten betrieblichen Wertschöpfungskette der Versicherungswirtschaft sowie über Fachwissen in den Sparten Personen-, Sozial-, Sach- und Vermögensversicherungen. Sie zeichnen sich ausserdem durch ihr lösungsorientiertes Vorgehen sowie unternehmerisches Denken und Handeln aus. Sie verfügen über organisatorische Fähigkeiten und Flexibilität. Im Umgang mit vielfältigen internen und externen

Anspruchsgruppen zeigen sie Einfühlungsvermögen, kommunizieren adressatengerecht und beweisen ihr Verhandlungsgeschick.

#### 1.23 Berufsausübung

Versicherungsfachleute gehören zum mittleren Kader von Versicherungsunternehmen, übernehmen im Rahmen der betrieblichen Vorgaben Fachverantwortung und verstehen die Aufgaben und Prozesse der anderen Fachrichtungen. Sie zeichnen sich durch eine hohe Selbständigkeit aus. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientieren sie sich an den strategischen und unternehmerischen Zielen ihrer Gesellschaft und halten sich an die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Insbesondere tragen sie durch ihre Einsicht in sensible und vertrauliche Daten grosse Verantwortung in Bezug auf die Sorgfaltspflicht. Das Arbeitsumfeld von Versicherungsfachleuten wandelt sich durch Marktgeschehen, Trends, Regulierung und die damit verbundenen veränderten Kundenbedürfnisse stetig. Sie analysieren diese Veränderungen und entwickeln darauf basierend innovative Ideen für die Weiterentwicklung von Produkten und Prozessen. Sowohl bei der Analyse von Trends, Risiken und Marktveränderungen wie auch beim Gestalten von individualisierten, kundenorientierten Produkten und Prozessen spielen digitale Werkzeuge und Methoden (z.B. Big Data, künstliche Intelligenz) eine wichtige Rolle. Versicherungsfachleute bewegen sich in agilen Arbeitsformen und sie tragen zu Kooperation und Vernetzung im Unternehmen bei. Um ihrem dynamischen Arbeitsumfeld gerecht zu werden, entwickeln sie ihre Kompetenzen stets weiter.

#### 1.24 Bedeutung des Berufs für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Vorgehensweise von Versicherungsfachleuten ist durch eine langfristige und nachhaltige Optik definiert. Dies beinhaltet, dass sie sich differenziert mit den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit und den damit verbundenen Chancen und Gefahren (Risiken) auseinandersetzen. In der Produktentwicklung leisten Versicherungsfachleute einen Beitrag dazu, mögliche Risiken zu identifizieren und diese dank massgeschneiderter Versicherungslösungen ausgewogen auf mehrere Schultern zu verteilen. So werden Schadenfälle verkraftbar, was den technischen Fortschritt, wirtschaftliche Aktivitäten und den Wohlstand fördert. Im Sales Management sowie im Broking helfen die Versicherungsfachleute durch die aktive Sensibilisierung von Kundinnen und Kunden Schäden zu vermeiden und die Eigenverantwortung etwa in Bezug auf Vorsorgethemen in einer alternden Gesellschaft zu erhöhen. Durch ihr sachliches Vorgehen (ohne Konflikt) bei der Schadenfall- und Leistungsfallbearbeitung tragen Versicherungsfachleute dazu bei, nicht nur die Versicherten, sondern auch geschädigte Dritte (z.B. Verkehrsoffer) zu schützen. Dies entlastet in vielen Fällen die Allgemeinheit von Leistungen aus Steuermitteln. Innerhalb ihrer Unternehmen fördern Versicherungsfachleute umwelt- und ressourcenschonende Arbeitsweisen, indem sie die Möglichkeiten der Digitalisierung wie Online-Meetings und digitalisierte Prozesse nutzen. Ihr umfassendes Wissen über aktuelle finanzielle, wirtschaftliche und regulatorische Fragen gestattet es ihnen, in Branchengremien als Fachexpertinnen oder -experten mitzuarbeiten zum Beispiel bei der stetigen Weiterentwicklung von Berufsprofilen.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK) übertragen. Die QSK setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den VBV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QSK konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QSK können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **2.2 Aufgaben der QSK**

- 2.21 Die QSK:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QSK kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
  - b) administrative Aufgaben der Prüfungsleitung übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung;
- f) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>;
- g) Disposition der Projektarbeit;
- h) Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau / Kaufmann der Branche Privatversicherung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Versicherungsbereich vorweisen kann;  
oder
- b) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt, die Zulassungsprüfung Versicherungsvermittlerin / Versicherungsvermittler VBV, Profil Allbranche bestanden hat oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Versicherungsbereich nachweist;  
und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung der Disposition zur Projektarbeit und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QSK bzw. das SBFi erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Kernmodul: Trends, Risk Management und Innovations- und Transformationsprozesse
- b) Fachrichtungsmodul je nach gewählter Fachrichtung:
  - 1) Product Management und Underwriting
  - 2) Sales Management
  - 3) Claims Management
  - 4) Broking

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis fünf Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Vaterschaft (2 Wochen ab Geburt);
  - c) Krankheit und Unfall;
  - d) Todesfall im engeren Umfeld;
  - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QSK auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QSK beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### **5. ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| Prüfungsteil                                      | Art der Prüfung | Zeit               |
|---------------------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 1 Projektarbeit                                   | schriftlich     | vorgängig erstellt |
| 2 Präsentation der Projektarbeit und Fachgespräch | mündlich        | 50 Min             |
| Total                                             |                 | 50 Min             |

#### **1. Prüfungsteil: Projektarbeit**

Die Kandidatinnen und Kandidaten verfassen eine eigenständige Projektarbeit zu einem für ihre Berufspraxis in der gewählten Fachrichtung (HKB D, E, F, oder G) relevanten Thema mit Bezug zu den entsprechenden Handlungskompetenzen. Sie verknüpfen das Thema mit den relevanten Handlungskompetenzen aus den HKB A, B und C. Die Projektarbeit wird vorgängig erstellt und eingereicht.

Dieser Prüfungsteil prüft folgende HKB:

- A: Ermitteln der Auswirkungen von versicherungsrelevanten Trends
- B: Marktgerechte Lösungen für Risk Management entwickeln
- C: Mitgestalten von Prozessen entlang der Wertschöpfungskette der Assekuranz

und den HKB der gewählten Fachrichtung:

- D: Gestalten, Entwickeln und Umsetzen von Versicherungs- und Vorsorgelösungen sowie Dienstleistungen  
oder
- E: Umsetzen von Vertriebsprozessen in Versicherungsunternehmen  
oder
- F: Regulieren von Schaden- und Leistungsfällen  
oder
- G: Entwickeln und Betreuen von standeskonformen Brokermandaten



## **2. Prüfungsteil: Präsentation der Projektarbeit und Fachgespräch**

Die Präsentation der Projektarbeit dauert 20 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren die Kernaussagen der Projektarbeit mithilfe geeigneter Mittel. Sie reflektieren ihre Erkenntnisse dazu und beantworten Verständnisfragen.

Das Fachgespräch dauert 30 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zu den ausgewählten Aspekten der Projektarbeit und vernetzen sie mit weiteren Kompetenzen gemäss dem Anforderungsniveau in der Wegleitung.

Dieser Prüfungsteil prüft folgende HKB:

- A: Ermitteln der Auswirkungen von versicherungsrelevanten Trends
- B: Marktgerechte Lösungen für Risk Management entwickeln
- C: Mitgestalten von Prozessen entlang der Wertschöpfungskette der Assekuranz

und den HKB der gewählten Fachrichtung:

- D: Gestalten, Entwickeln und Umsetzen von Versicherungs- und Vorsorgelösungen sowie Dienstleistungen  
oder
- E: Umsetzen von Vertriebsprozessen in Versicherungsunternehmen  
oder
- F: Regulieren von Schaden- und Leistungsfällen  
oder
- G: Entwickeln und Betreuen von standeskonformen Brokermandaten

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QSK in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QSK erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten der beiden Prüfungsteile mindestens je 4.0 betragen.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QSK entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QSK stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wenn jedoch die Note des Prüfungsteils 1 ungenügend ist, muss auch der Prüfungsteil 2 wiederholt werden.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Product Management und Underwriting**
- Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Sales Management**
- Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Claims Management**
- Versicherungsfachfrau / Versicherungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Broking**
- Spécialiste en assurance avec brevet fédéral, orientation Product Management et Underwriting**
- Spécialiste en assurance avec brevet fédéral, orientation Sales Management**
- Spécialiste en assurance avec brevet fédéral, orientation Claims Management**
- Spécialiste en assurance avec brevet fédéral, orientation Broking**
- Perito / Perita in assicurazione con attestato professionale federale, indirizzo Product Management e Underwriting**
- Perito / Perita in assicurazione con attestato professionale federale, indirizzo Sales Management**
- Perito / Perita in assicurazione con attestato professionale federale, indirizzo Claims Management**
- Perito / Perita in assicurazione con attestato professionale federale, indirizzo Broking**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Insurance Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Product Management and Underwriting**
  - **Insurance Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Sales Management**
  - **Insurance Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Claims Management**
  - **Insurance Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Broking**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV legt auf Antrag der QSK die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QSK sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QSK dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 26. September 2008 über die Berufsprüfung für Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau wird per 31. Dezember 2027 aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 26. September 2008 erhalten bis 31. Dezember 2030 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

**10. ERLASS**

Bern, Datum

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV

[Unterschrift/en]

Mathias Zingg  
Präsident VBV

Jürg Zellweger  
Direktor VBV

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, Datum

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung